

Hinweise für die Durchführung des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung

Schriftliche Prüfung

- Am ersten Prüfungstag sollten Sie sich bereits um 08.15 Uhr und am zweiten und dritten Prüfungstag um 08.30 Uhr vor dem Prüfungsraum einfinden, sofern Ihnen mit der Zulassung und Ladung zur Prüfung keine andere Uhrzeit mitgeteilt wurde. Bei verkehrsbedingten Verspätungen wie Verkehrsstau, Hochwasser, Schneefall, Streiks u. ä. wird keine Schreibverlängerung gewährt. Bitte treffen Sie im Vorfeld geeignete Maßnahmen, um die rechtzeitige Anwesenheit zum Prüfungstermin zu gewährleisten.
- Zur Feststellung Ihrer Identität müssen Sie beim Betreten des Prüfungsraumes Ihren gültigen Personalausweis, Reisepass oder im Zweifelsfall ein anderes amtliches Dokument, aus der Ihre Identität hervorgeht, sowie den Zulassungsbescheid vorzeigen.
- Ihre Sitzplatznummer ist im Zulassungsbescheid aufgeführt. Dieser Platz ist sofort nach Betreten des Prüfungsraumes einzunehmen.
- Vor Beginn der Bearbeitungszeit gibt Ihnen die Aufsichtsleitung noch allgemeine Hinweise zur Prüfung.
- Es dürfen **nur die zur Verfügung gestellten Bleistifte und Radiergummis** verwendet werden. Diese verbleiben nach der Prüfung bitte auf dem Platz. Anderes Schreibmaterial und weitere Hilfsmittel werden nicht benötigt und sind nicht zulässig.
- Das Mitbringen und Benutzen von Hilfsmitteln jeder Art ist unzulässig. Im Falle eines Täuschungsversuches muss damit gerechnet werden, dass die Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wird. Als Hilfsmittel gelten insbesondere sämtliche Gegenstände, die geeignet sind, die Prüfungsleistung sowohl qualitativ als auch zeitlich zu beeinflussen, z. B. elektronische Geräte wie Mobiltelefone oder internetfähige Uhren, Taschenrechner, Tabellen, Nachschlagwerke und ähnliches. Aktenaschen, Handtaschen und dergleichen - auch Plüschtiere - müssen an der Garderobe oder bei der Aufsichtsleitung abgelegt bzw. abgegeben werden. Dies gilt auch für bei der Prüfung nicht benötigte Kleidungsstücke (Jacken, Mäntel usw.).
- Auf Ihrem Arbeitsplatz dürfen sich nur die vom Prüfungsamt bereitgestellten Unterlagen (Aufgabenheft, ggf. eine Bildbeilage, Antwortbeleg, Schreibunterlage, Bleistift, Radiergummi) sowie selbst mitgebrachte Verpflegung befinden. Markierungsstifte zur Textmarkierung, Kugelschreiber, Filsstifte oder sonstige Stifte, die keine Bleistifte in den Härtegraden HB, B oder 2B sind, dürfen nicht verwendet werden. Ohrstöpsel aus Metall oder hartem Kunststoff sowie Kopfhörer dürfen während der Prüfung nicht getragen werden; Hörgeräte nur mit vorheriger Genehmigung des Landesprüfungsamtes.
- Der Prüfungsraum darf während der Dauer der Prüfung nur zum Aufsuchen der Toiletten verlassen werden. Bitte tragen Sie leises Schuhwerk, damit die anderen zur Prüfenden nicht gestört werden.
- Sofort nach Ende der Bearbeitungszeit ist der Bleistift wegzulegen und der Antwortbeleg abzugeben. Wer die Bearbeitungszeit auch nur kurz überzieht, muss damit rechnen, dass die Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wird. Die Bearbeitungszeit schließt das Markieren der Lösungen auf dem Antwortbeleg ein. Beginnen Sie deshalb rechtzeitig mit dem Übertragen der Lösungen auf den Antwortbeleg.
- Beachten Sie bitte das Informationsheft vom Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen in Mainz (IMPP) „Praktische Hinweise zur Durchführung der schriftlichen Prüfungen nach der Approbationsordnung für Ärzte“.



<https://www.impp.de/pruefungen/allgemein/praktische-hinweise.html>

Dieses soll Sie insbesondere mit den Aufgabentypen, dem Prüfungsablauf und den technischen Einzelheiten der Prüfung vertraut machen.

- Bestehen der Prüfung: Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn die zu Prüfenden eine ausreichende Leistung erbracht haben. Die schriftliche Prüfung kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- In Fällen, in denen zu Prüfende die Prüfung in so erheblichem Maße stören, dass sie nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, kann die Prüfungsleistung vom Landesprüfungsamt Brandenburg mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet werden. Die zu Prüfenden müssen neben etwaigen Schadensersatzansprüchen von Mitzuprüfenden auch mit der Geltendmachung von Ansprüchen seitens des Landes Brandenburg rechnen.
- Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird Ihnen unverzüglich nach der Bereitstellung durch das IMPP zugestellt. Dies wird frühestens 3 Wochen nach der Prüfung sein. Kurz zuvor stellt das IMPP im Internet ausgewählte Ergebnisübersichten zur Verfügung (<https://www.impp.de/pruefungen/meldizin/loesungen-und-ergebnisse.html>).
Telefonische Auskünfte werden grundsätzlich nicht erteilt. Das Zeugnis über den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wird dann übersandt, wenn dem Landesprüfungsamt das Ergebnis der schriftlichen Prüfung vorliegt.

Rücktritt/Versäumnis

- Bei einem Rücktritt von einem Prüfungsabschnitt oder einem Prüfungsteil nach der Zulassung, sind die Gründe für den Rücktritt unverzüglich der nach Landesrecht zuständigen Stelle, d.h. dem Landesprüfungsamt Brandenburg (Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Abteilung Gesundheit, Dezernat G1) schriftlich mitzuteilen. Genehmigt das Landesprüfungsamt den Rücktritt, so gilt der Prüfungsabschnitt oder der Prüfungsteil als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das Landesprüfungsamt kann im Falle einer Krankheit die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung auch durch eine von ihr benannte Ärztin/einen von ihr benannten Arzt verlangen (§ 18 Abs. 1 ÄApprO).
- Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlassen es die zu Prüfenden, die Gründe für den Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt der Prüfungsabschnitt oder Prüfungsteil als nicht bestanden (§ 18 Abs. 2 ÄApprO).
- Versäumen zu Prüfende einen Prüfungstermin oder geben die Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbrechen die Prüfung, so gilt der Prüfungsabschnitt oder der Prüfungsteil als nicht bestanden. Liegt ein wichtiger Grund für das Verhalten vor, so gilt der Prüfungsabschnitt oder der Prüfungsteil als nicht unternommen (§ 19 Abs. 1 ÄApprO).
- Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft das Landesprüfungsamt Brandenburg. § 18 Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend (§ 19 Abs. 2 ÄApprO).
- Die Regelungen über den Rücktritt gelten auch für äußere Einflüsse wie z.B. Lärm, Kälte, Hitze. Der Mangel muss sofort und noch während der Prüfung gerügt werden. Kann der Mangel nicht abgestellt werden, müssen Sie sich unverzüglich entscheiden, ob Sie die Prüfung fortsetzen oder den Rücktritt erklären. Wird der Rücktritt nicht unverzüglich erklärt und die Prüfung in Kenntnis des Mangels fortgesetzt, scheidet ein zu einem späteren Zeitpunkt erklärter Rücktritt aus diesem Grund aus. Ein Rücktritt nach Abgabe der Antwortbelege am jeweiligen Prüfungstag ist nicht mehr unverzüglich.
- Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruht, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist.



Hinweise zum ärztlichen Attest

- Das ärztliche Attest muss nachvollziehbare Aussagen über den Beginn der Erkrankung und die medizinischen Befundtatsachen enthalten, die für die Beurteilung der Prüfungsfähigkeit erheblich sind. Der alleinige Hinweis des Arztes auf eine Prüfungsunfähigkeit genügt nicht. Unterrichten Sie den untersuchenden Arzt über diese Anforderungen an das ärztliche Attest.
- Nutzen Sie bitte den auf der Homepage des Landesprüfungsamtes Brandenburg bereitgestellten [Vordruck](#).
- Das Landesprüfungsamt behält sich die Anforderung weiterer ärztlicher oder amtsärztlicher Atteste vor.

Beachten Sie bitte die nachfolgenden Bestimmungen der Approbationsordnung für Ärzte

Auszug aus der Approbationsordnung für Ärzte

§ 18 Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von einem Prüfungsabschnitt oder Prüfungsteil zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem Landesprüfungsamt mitzuteilen. Genehmigt das Landesprüfungsamt den Rücktritt, so gilt der Prüfungsabschnitt oder der Prüfungsteil als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Im Falle einer Krankheit kann das Landesprüfungsamt die Vorlage einer ärztlichen oder amtsärztlichen Bescheinigung verlangen.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt der Prüfungsabschnitt oder Prüfungsteil als nicht bestanden.

§ 19 Versäumnisfolgen

(1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder gibt er die Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, so hat er den Prüfungsabschnitt oder den Prüfungsteil nicht bestanden. Liegt ein wichtiger Grund für das Verhalten des Prüflings vor, so gilt der Prüfungsabschnitt oder der Prüfungsteil als nicht unternommen. (2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft das Landesprüfungsamt. § 18 Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend

§ 20 Wiederholung von Prüfungen

(1) Die einzelnen Teile des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung, der Zweite und der Dritte Abschnitt können jeweils zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneutem Medizinstudium nicht zulässig. Ein bestandener Prüfungsabschnitt oder ein bestandener Prüfungsteil darf nicht wiederholt werden.

(2) Die zuständige Stelle hat den Prüfling zur Wiederholung eines Prüfungsabschnitts oder eines Prüfungsteils im nächsten Prüfungstermin von Amts wegen zu laden. Ist der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zu wiederholen, hat der Prüfling gegebenenfalls zusätzliche Ausbildungsnachweise nach § 21 Abs. 1 beizufügen.

§ 28 Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Kenntnisse und Fähigkeiten der Studierenden, derer ein Arzt zur eigenverantwortlichen und selbständigen Tätigkeit bedarf. Die Prüfung wird fallbezogen, insbesondere durch Fallstudien, gestaltet. Prüfungsgegenstand sind insbesondere

- die berufspraktischen Anforderungen an den Arzt,
- die wichtigsten Krankheitsbilder,
- fächerübergreifende und
- problemorientierte Fragestellungen.

(2) Die Prüfung findet an drei aufeinander folgenden Tagen statt. Sie dauert an allen drei Tagen jeweils fünf Stunden.

(3) Die Anzahl der in der Aufsichtsarbeit im Antwort-Wahl-Verfahren zu bearbeitenden Fragen beträgt 320. Die Aufgaben müssen auf die in Absatz 1 festgelegten Anforderungen und auf den in der Anlage 15 zu dieser Verordnung festgelegten Prüfungsstoff abgestellt sein.

